

Landgericht Dresden

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 7, 18 StVG; § 823 BGB

- 1. Die Verletzung des Eigentums an einer Sache bzw. die Beschädigung einer Sache kann nicht nur durch eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz, sondern auch durch eine sonstige die Eigentümerbefugnisse treffende tatsächliche Einwirkung auf die Sache selbst erfolgen, die deren Benutzung objektiv verhindert. Voraussetzung ist stets, dass die Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Sache ihren Grund in einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache selbst hat. Werden die Eigentümerbefugnisse durch eine tatsächliche Einwirkung auf die Sache derart beeinträchtigt, dass deren Verwendungsfähigkeit vorübergehend praktisch aufgehoben ist, bedarf es für die Annahme einer Eigentumsverletzung bzw. einer Sachbeschädigung grundsätzlich nicht zusätzlich der Überschreitung einer zeitlich definierten Erheblichkeitsschwelle. Die erforderliche Intensität der Nutzungsbeeinträchtigung folgt hier grundsätzlich bereits aus dem Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.**
- 2. Die Blockade einer Schiene durch ein verunfalltes Kraftfahrzeug, die dazu führt, dass das Gleis deshalb an der blockierten Stelle nicht (mehr) befahren werden kann, stellt in Bezug auf die blockierte Schiene eine Sachbeschädigung bzw. Eigentumsverletzung dar.**
- 3. Jedenfalls grundsätzlich fehlt es bei der Blockade einer Schiene durch ein verunfalltes Kraftfahrzeug nicht am Zurechnungszusammenhang im Rahmen des haftungsbegründenden Tatbestands. Allein der Umstand, dass sich derartige Fälle häufiger ereignen, ändert nichts daran, dass sich im Wegfall der Nutzbarkeit der Schiene im konkreten Einzelfall das vom jeweiligen Schädiger gesetzte besondere Risiko und nicht ein allgemeines Risiko verwirklicht, das dem Geschädigten zuzurechnen ist und das er auch sonst hinzunehmen hat.**

LG Dresden, Urteil vom 08.10.2021, Az.: 3 S 526/20

Tenor:

1.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 11.11.2020 - Az.107 C 125/20 - abgeändert und die Klage abgewiesen.

2.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung (§ 108 ZPO) in Höhe von 110 Prozent des jeweils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit (§ 108 ZPO) in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4.

Die Revision wird zugelassen.

5.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 837,12 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin, ein kommunales Nahverkehrsunternehmen mit öffentlichem Bus- und Straßenbahnlinienverkehr, nimmt die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherer auf Schadenersatz in Anspruch aufgrund fahrlässig verursachter Straßenverkehrsunfälle in Dresden, die zur Folge hatten, daß jeweils bei der Beklagten haftpflichtversicherte, unfallbeteiligte Kraftfahrzeuge Straßenbahngleise der Klägerin blockierten. Eine Beschädigung von Eigentum der Klägerin, insbesondere an ihren Straßenbahnen, Bussen, der Gleisanlage oder sonstigen Betriebseinrichtungen, ist in keinem der streitgegenständlichen, nachfolgenden Fälle gegeben:

Fall 1

Am 22.07.2017 kam es gegen 13.46 Uhr zu einem Unfall auf der Schandauer Straße Höhe Junghansstraße in Dresden, der bei Betrieb des bei der Beklagten versicherten Pkw (BMW, amtl. Kennzeichen: ...) entstand und an dem ein weiterer Verkehrsteilnehmer mit seinem Pkw (VW; amtl. Kennz.: ...) beteiligt war.

Für den eingesetzten Schienenersatzverkehr hat die Klägerin einschließlich einer Kostenpauschale insgesamt 496,75 € geltend gemacht zuzüglich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 70,20 € (Klageschrift Seiten 4 ff.).

Fall 2

Am 08.04.2019 gegen 14:00 Uhr kam es auf der Kreuzung Schandauer Straße / Bergmannstraße zu einem Unfall. Daran waren der bei der Beklagten versicherte PKW (Toyota, amtliches Kennzeichen: ...) und ein weiterer Verkehrsteilnehmer mit seinem Moped (Vespa, amtliches Kennzeichen: ...) beteiligt.

Für Dispatchereinsatz, Halterermittlungskosten und Kostenpauschale hat die Klägerin insgesamt 147,10 € geltend gemacht zuzüglich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 70,20 € (Klageschrift Seiten 8 ff.).

Fall 3

Am 10.05.2019 gegen 15:10 Uhr kam es auf der Kreuzung Bautzner Straße / Stolpener Straße in Dresden zu einem Verkehrsunfall, an dem der Versicherungsnehmer der Beklagten mit seinem bei der Beklagten versicherten Mofa und ein weiterer Verkehrsteilnehmer mit seinem Pkw beteiligt waren.

Für den Dispatchereinsatz hat die Klägerin insgesamt 69,17 € geltend gemacht zuzüglich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 70,20 € (Klageschrift Seiten 14 ff.).

Fall 4

Am 12.10.2019 gegen 08:44 Uhr kam es zu einem Verkehrsunfall auf der Kreuzung Striesener Str. / Güntzstraße. Beteiligt waren der bei der Beklagten haftpflichtversicherte Pkw Toyota mit dem amtlichen Kennzeichen: ... und ein Transporter VW mit dem amtlichen Kennzeichen:

Für Dispatchereinsatz, Halterermittlungskosten und Kostenpauschale hat die Klägerin insgesamt 124,10 € geltend gemacht (Klageschrift Seiten 17 ff.).

Vorgerichtliche Zahlungsaufforderungen der Klägerin blieben fruchtlos.

Die Klägerin hat erstinstanzlich im Wesentlichen vorgetragen, diese Kosten seien ihr entstanden durch die ihr jeweils unfallbedingt entstandenen Aufwendungen.

Ihren Anspruch hat sie insbesondere auf §§ 7 Abs. 1 StVG i.V.m. §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 113 Abs. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG gestützt, aber auch auf § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 59 BOStrab; letztgenannte Vorschrift erfasse auch fahrlässige Errichtungen von Fahrthindernissen, hier in Gestalt der verunfallten Kraftfahrzeuge als Blockade des klägerischen Schienenbereichs.

In den streitgegenständlichen Fällen seien jeweils die im Eigentum der Klägerin stehenden Gleise dadurch beeinträchtigt worden, daß ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit jeweils für eine nicht nur unerhebliche Zeit aufgehoben wurde; eine Substanzverletzung sei für ihre Ansprüche nicht erforderlich. Es genüge, wenn - wie in den vorliegenden Fällen - ein Gleisabschnitt unbenutzbar, dadurch seiner Funktion - z.B. als Transportstrecke - beraubt und dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werde, ohne daß zugleich ein Eingriff in die Sachsubstanz vorliege. Die Benutzbarkeit der Gleisanlagen der Klägerin sei jeweils vollständig aufgehoben worden, woraus sich eine Beschädigung der klägerischen Gleisanlagen ergeben habe i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB. Soweit Kosten für eingerichteten Schienenersatzverkehr geltend gemacht würden, sei diese erforderlich gewesen, um den Kursumlauf aufrecht zu erhalten (§ 21 PBefG).

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere Euro 496,75 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.9.2017 zu zahlen,

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 70,20 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.10.2019 zu zahlen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere Euro 147,10 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. sechsten 2019 zu zahlen.

4.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 70,20 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.9.2019 zu zahlen.

5.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere Euro 69,17 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.8.2019 zu zahlen

6.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 70,20 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2019 zu zahlen

7.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere Euro 124,10 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seitdem 23.11.2019 zu zahlen

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß die klagseits geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen.

Ein Anspruch bestehe bereits dem Grunde nach nicht. Insbesondere bestehe kein Schadenersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB, weil weder eine Straßenbahn noch die Gleise beschädigt worden ist. Ebenfalls fehle es mangels Substanz- oder Personenschadens an einer tatbestandlich gemäß § 7 StVG erforderlichen Beschädigung. Auch in der Höhe bestreitet sie den geltend gemachten Schadenersatzanspruch. Bei der Klägerin handele es sich nicht um eine unmittelbar Geschädigte. Die Klägerin habe lediglich einen - nicht ersatzfähigen - Vermögensschaden erlitten. Demzufolge seien auch die geforderten Kostenpauschalen nicht zu erstatten.

Im Übrigen bestreitet die Beklagte neben dem Grund auch die Höhe der geltend gemachten Kosten und Ansprüche.

Mangels Hauptforderungen seien auch die geltend gemachten Nebenforderungen nicht zu erstatten.

Das Amtsgericht Dresden hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen ..., ... und ... im Verhandlungstermin vom 21.10.2020 und die Klage mit Urteil vom 11.11.2020 in vollem Umfang zugesprochen.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe die geltend gemachten Kosten nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes zu ersetzen. Durch die streitgegenständlichen Verkehrsunfälle und die daraus

resultierenden Blockierungen der Gleise sei jeweils unmittelbar in den Betrieb der Klägerin eingegriffen worden. Einer Substanzverletzung bedürfe es in diesen Fällen nicht. Durch die Schadenersatzansprüche nach dem Straßenverkehrsgesetz seien alle durch den KfZ-Verkehr beeinflussten Schadensabläufe unmittelbar erfaßt. Demzufolge seien auch die weiteren geltend gemachten Positionen sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten wie begehrt zuzusprechen gewesen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages.

Bei den Unfällen sei es zu keinem Anstoß eines bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges an eine Straßenbahn oder einen Bus der Klägerin gekommen. Auch seien die Gleisanlage oder sonstige Betriebseinrichtungen nicht beschädigt, mithin das Eigentum der Klägerin nicht verletzt worden.

Es handele sich auch nicht um einen ersatzfähigen Drittschaden.

Der Klägerin stehe kein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu, da eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB voraussetze, daß - wie hier nicht - eines der dort genannten besonders geschützten Rechtsgüter verletzt werde.

Eine Rechtsverletzung der in § 823 BGB genannten absoluten Rechte liege nicht vor. Das Vermögen als solches sei zudem kein sonstiges Rechts im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB und demzufolge nicht nach § 823 Abs. 1 BGB geschützt.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB lägen nicht vor; der behauptete Vermögensschaden sei nicht zu ersetzen.

Ein Anspruch bestehe auch nicht aus § 7 StVG. Voraussetzung für eine Halterhaftung wäre wiederum ein Substanzschaden respektive Personenschaden. Da es an einer „Beschädigung“ im Sinne des § 7 StVG fehle, schieden auch Ansprüche aus § 7 StVG aus.

Der klagseits behauptet Zeit- und Sachaufwand löse keine Schadenersatzansprüche aus, sondern gehöre vielmehr zum Pflichtenkreis des Geschädigten. Ein Geschädigter könne für seine Müheverwaltung bei der Feststellung und Abwicklung eines Schadensfalls grundsätzlich keinen Ersatz vom Schädiger verlangen, weil diese Tätigkeit zu seinem eigenen Pflichtenkreis gehöre (BGH, Urteil vom 31.05.1976, Az. II ZR 133/74). Ergänzend verweist sie auf LG Dresden, Urteil vom 30.10.2020 - 3 S 92/20.

Die Beklagte beantragt:

In Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 11.11.2020, Az. 107 C 125/20 wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags (insbesondere auch zu dem Umfang der blockadebedingten Beeinträchtigungen der Klägerin [Schriftsatz vom 12.07.2021]) die amtsgerichtliche Entscheidung.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die Akte, insbesondere die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, Verfügungen und Protokolle sowie das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig und in der Sache begründet.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht sowie mit Gründen versehen eingelegt worden.

Die Berufung ist auch begründet.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten streitgegenständlichen Schadenspositionen und Nebenkosten (LG Dresden Urteil vom 30.12.2020 - 3 S 92/20, ZfS 2021, 141 m. Anm. Diehl; BeckRS 2020, 32144 m. Anm. Käab FD-StrVR 2020, 434761; Halm/Fitz, DAR 2021, 422 [424]).

a) Die Klägerin kann ihren Anspruch nicht auf §§ 7, 18 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 3 Nr. 1 PflVG stützen.

Gemäß §§ 7, 18 StVG ist bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs bei Beschädigung einer Sache vom Halter bzw. Fahrzeugführer der daraus entstehende Schaden dem Verletzten zu ersetzen. Gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 3 Nr. PflVG kann der Verletzte seinen Anspruch auf Schadensersatz aber auch wie vorliegend direkt gegen den Versicherer des Halters geltend machen.

Es fehlt allerdings bereits an einer Beschädigung einer Sache. § 7 StVG knüpft an einen Eingriff in die Sachsubstanz an. Insoweit ist der Tatbestand enger als bei § 823 Abs. 1 BGB, welcher auch andere Eingriffe in das Eigentum mit umfaßt. Unstreitig wurden in den vorliegenden Fällen durch die Blockade der Gleise diese nicht in ihrer Substanz beeinträchtigt. Gleiches gilt auch für die Schienenfahrzeuge und sonstiges Eigentum der Klägerin.

b) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Schadenspositionen aus § 823 Abs. 1 BGB, da weder von einer Eigentumsbeeinträchtigung ausgegangen werden kann noch dieser Vorgang rechtswidrig war.

Zwar kann eine Eigentumsverletzung nicht nur bei einer Substanzverletzung vorliegen, sondern auch, wenn in sonstiger Weise derart auf die Eigentümerbefugnisse in Bezug auf eine Sache tatsächlich eingewirkt wird, daß deren Nutzung objektiv verhindert wird (vgl. BGH Urt. v. 21.06.2016 - VI ZR 403/14 Rz. 17, NJW-RR 2017, 219; v. 11.01.2005 - VI ZR 34/04). Maßgeblich kommt es hierbei nicht allein auf die Dauer der Beeinträchtigung an, sondern insgesamt auf die Intensität des Eingriffs. In Fällen wie den vorliegenden, in denen die Sachen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht entzogen, sondern nur die Möglichkeit ihrer Nutzung vorübergehend eingeengt oder nur eine bestimmte Verwendungsmodalität bzw. eine Mehrzahl von Verwendungszwecken, die das Einsatzpotenzial der Sache nicht erschöpfen, ausgeschlossen würden, ist eine Eigentumsverletzung zu verneinen (BGH Urt. v. 21.06.2016 - VI ZR 403/14 Rz. 18): Die Gleisanlagen standen hier zwar im Eigentum der Klägerin. Ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch liegt in der Nutzung als Fahrtstrecke für die eingesetzten Straßenbahnen der Klägerin. Dieser Gebrauch war jeweils durch die blockierenden Unfallfahrzeuge vorübergehend vollständig aufgehoben. Anders als die Straßenbahnen der Klägerin, welche auch auf anderen Wegstrecken noch hätten eingesetzt werden können, konnten die Gleise an den Unfallstellen über den Zeitraum der Blockade keiner anderen bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt werden. Diese Beeinträchtigungen sind, den Klägervortrag zum Umfang der Beeinträchtigungen (insb. Klageschrift und Schriftsatz vom 12.07.2021) als tatsächlich zutreffend unterstellt, sämtlichst jedoch nur

vorübergehend und stellen keine erhebliche, Schadensersatzpflicht begründende Beeinträchtigung dar.

Hinzu kommt, daß vorliegend die Eigentumsverletzungen auch nicht als rechtswidrig anzusehen wären, da diese nicht gezielt erfolgten, sondern im Rahmen von Verkehrsunfällen, so daß sich bei der Klägerin jeweils lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht hat: Die Blockaden von Schienen durch verunfallte Kfz stellen insoweit spezifische Verkehrsgefahren dar. Diese Gefahren hat die Klägerin beim Betrieb ihres Straßenbahnnetzes einzukalkulieren (AG Hannover, Urt. v. 20.12.2005 - 534 C 12626/05, ZfSch 2006, 558). Insoweit ist sie anderen Verkehrsteilnehmern gleichgestellt. Auch diese müssen unfallbedingte Staus und daraus resultierende Schäden hinnehmen (s.a. Grünberg, Zum Anspruch einer Straßenbahngesellschaft bei Blockierung der Schienen durch verunfallte oder geparkte Fahrzeuge, ZfS 1991 S. 254 ff.).

Es fällt insoweit auch in das alleinige unternehmerische Risiko der Klägerin, wenn etwaige Blockaden zu Schäden oder Behinderungen führen oder weitere Aufwendungen notwendig werden, um weitere Schäden abzuwenden bzw. den Kursumlauf aufrecht zu erhalten (§ 21 PBefG).

c) Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB können auch nicht auf einen Eingriff in den klägerischen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gestützt werden. Der Anspruch scheidet bereits an der Subsidiarität zur angenommenen Eigentumsverletzung (vgl. BGH Urt. v. 21.12.1970 - II ZR 133/68). Darüber hinaus würde auch bei Bejahung von Eingriffen in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb entsprechend die Rechtswidrigkeit der Eingriffe fehlen (s.o.).

d) Auch Ansprüche gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 59 Abs. 1 BOStrab als Schutznorm sind nicht gegeben.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob § 59 Abs. 1 BOStrab überhaupt ein Schutzgesetz (dazu BGH, Urteil vom 25.5.2020 - VI ZR 252/19, Rz. 73; NJW 2020, 1962 [1971]) i.S.v. § 823 Abs. 2 darstellt. Denn dessen Tatbestandsvoraussetzungen sind vorliegend, in Betracht kommt tatbestandlich alleine das Errichten von Fahrthindernissen, nicht erfüllt.

Zwar wurden durch die streitgegenständlichen Verkehrsunfälle mit den Schienenblockaden durch unfallbeteiligte Kraftfahrzeuge Fahrthindernisse errichtet. Dies erfolgte jedoch soweit vorgetragen oder sonst ersichtlich, nicht, wie gemäß § 59 Abs. 1 BOStrab erforderlich, vorsätzlich. Eine fahrlässige Begehungsweise wie vorliegend ist von dieser Vorschrift tatbestandlich nicht erfaßt: Gemäß § 59 S. 1 BOStrab ist es verboten ist, Betriebsanlagen oder Fahrzeuge zu beschädigen, vorsätzlich zu verunreinigen, ihre Einrichtungen mißbräuchlich zu betätigen oder zu nutzen, Fahrthindernisse zu errichten oder andere betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift (maßgebliche grammatische Auslegung) ist außer für die Beschädigung der Betriebsanlagen oder Fahrzeuge tatbestandlich ein vorsätzliches Handeln des Schädigers erforderlich. Dies folgt daraus, daß zu Beginn des Rechtssatzes tatbestandlich die Beschädigung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen aufgeführt ist, ohne daß hier ein Bezug zur Begehungsweise vorgenommen wird. Anschließend werden weitere betriebsgefährdende oder betriebsstörende Handlungen tatbestandlich aufgeführt, welchen jedoch einschränkend zu Beginn ihrer Aufzählung die Begehungsweise "vorsätzlich" vorangestellt wurde. Ein Wechsel der möglichen Begehungsform innerhalb des Satzes dahingehend, daß auch eine fahrlässige Errichtung von Fahrthindernissen erfaßt sein soll, ist im Rahmen der gebotenen engen Auslegung dieser Verbotsnorm abzulehnen. Denn dann wäre nicht genau ersichtlich, auf welche der verschiedenen Handlungen sich das Wort vorsätzlich

bei der jeweiligen Begehungsweise tatsächlich bezieht. Damit würde dem erforderlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügt.

Da Substanzverletzungen an den Gleisen, Fahrzeugen der Klägerin oder ihrem sonstigen Eigentum nicht vorliegen, welche auch bei fahrlässiger Begehungsweise einen Schadensersatzanspruch begründen könnten, ist § 59 Abs. 1 BOStrab tatbestandlich in allen streitgegenständlichen Fällen nicht erfüllt.

2. Mangels Hauptforderung stehen der Klägerin auch nicht die geltend gemachten Nebenforderungen zu.

III.

Die Entscheidungen zu den Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, § 711 S. 1 ZPO.

IV.

Die Revision wird gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 ZPO zugelassen.

V.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 48 Abs. 1 S. 1, 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.